

Zum Umgang mit offenen Feuern in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf Grund vieler Anfragen zum Thema offene Feuer möchte das Amt für Umwelt- und Naturschutz die folgenden Hinweise geben:

Am 5. August 2017 ist eine neue Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Dessau-Roßlau in Kraft getreten, welche im Hinblick auf die offenen Feuer die bereits bestehenden Regelungen erweitert und präzisiert. Gemeint sind damit solche Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind.

Was gilt aktuell?

Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich des Abbrennens von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen ist nach § 8 der Gefahrenabwehrverordnung verboten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die öffentlichen Brauchtumsfeuer. Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers kann formlos erfolgen, muss aber mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Dauer des Brauchtumsfeuers
- genaue Ortsbeschreibung (Ort/Ortsteil, Straße, Hausnummer, ggf. zusätzliche Lagebeschreibung)
- Name und Anschrift des Veranstalters
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person
- Art und Menge des Brennmaterials
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)

Es ist nach § 10 der Gefahrenabwehrverordnung möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot offener Feuer zulassen. Solche Ausnahmen sind schriftlich beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen, die Entscheidung ist mit einer Gebühr verbunden. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite, unter:

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/de/stadt-buerger/buergerservice/formulare.html>.

Eine Kontrolle der Feuerstelle ist vor der Entscheidung zu ermöglichen.

Verstöße gegen das Verbot offener Feuer können mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

In Abgrenzung dazu sind Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen, Feuerkörben oder -schalen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen keine offenen Feuer. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung und sind jederzeit zulässig.

In jedem Fall, gleichgültig, ob das Feuer offen ist oder in den genannten Gerätschaften gezündet wird, ist als Brennmaterial nur trockenes (Restfeuchte < 25%), unbehandeltes bzw. lediglich mechanisch behandeltes Holz zulässig.

Leider werden offene Feuer gelegentlich noch immer als kostengünstige Gelegenheit zur Entsorgung von Gartenabfällen in Betracht gezogen. Abgesehen davon, dass Gartenabfälle selten die genannten Kriterien für zulässiges Brennmaterial erfüllen, ist deren Verbrennung abfallrechtlich unzulässig und im Übrigen auch nicht erforderlich, denn es gibt für die Entsorgung von Gartenabfällen aus Haus- und Kleingärten viele umweltgerechte Alternativen. So kann beispielsweise vom 1. Dezember bis 28. Februar Baum- und Strauchschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße kostenfrei angeliefert werden. Alle Informationen hierzu sind im jährlichen Abfuhrkalender sowie auf den Internetseiten des Eigenbetriebs Stadtpflege unter

http://www.stadtpflege.dessau-rosslau.de/v2/index.php?article_id=32

zu finden. Es besteht auch die Möglichkeit, gärtnerische Rückstände zu kompostieren oder zu schreddern und als Mulch im Garten zu verteilen.

Bei weiteren Fragen zum Thema offene Feuer rufen Sie uns gerne zurück (Tel. 0340-204 1583).

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Stand: 11/ 2017